

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Gefahrenabwehrverordnung - GAVO Str. u. Anl. -) vom xx.xx.2019

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz) mit Zustimmung des Stadtrates vom 17.04.2019 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form, sowie mit oder durch Minderjährige zu betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs, zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,

6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. Tauben, Wasservögel oder sonstige freilebende Tiere zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder sonstigen freilebenden Tieren aufgenommen wird,
8. zu nächtigen,
9. an Kraftfahrzeugen über die sofortige Pannenhilfe hinaus Betriebsmittel zu wechseln,
10. diese mehr als verkehrsüblich und nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen; eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. In aufgestellte städtische Abfallbehälter dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle entsorgt werden. Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall genutzt werden.
11. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, Wohnmobile oder Fahrzeuge die in sonstiger Form zum Kampieren geeignet sind, aufzustellen oder zu mehrtägigen Wohnzwecken zu nutzen, sowie Möbel, insbesondere Tische, Stühle, Liegen, Grill- oder Kochgeräte aufzustellen. Ausgenommen sind städtische Veranstaltungen auf dem Festplatz bzw. durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) zugelassene Nutzungen.

(2) In öffentlichen Anlagen und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (in der Anlage gekennzeichnet) ist es außerhalb der ausgewiesenen Hundefreilaufflächen verboten, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Außerhalb der bebauten Ortslage gilt dies nur für wassergebundene Decken, asphaltierte bzw. betonierte Straßen und Wirtschaftswege. Ferner sind außerhalb bebauter Ortslagen Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
2. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
3. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
4. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,

5. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern. Die Öffnungszeiten und die Art der zulässigen Nutzung sind in der jeweiligen Anlage, durch die Hausordnung, die Mittels Aushang in Form von Schildern gewährleistet ist, definiert.
 6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 7. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
 8. Rasenflächen oder Anpflanzungen mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder ein Kraftfahrzeug abzustellen oder zu parken,
 9. Kraftfahrzeuge zu waschen,
 10. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
- (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form, sowie mit oder durch Minderjährige bettelt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs, belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 Tauben, Wasservögel oder sonstige freilebende Tiere füttert, Futter auszulegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder sonstigen freilebenden Tieren aufgenommen wird,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 nächtigt,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 an Kraftfahrzeugen über die sofortige Pannenhilfe hinaus Betriebsmittel zu wechselt,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 10 Satz 1 diese mehr als verkehrsüblich und nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigt; eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen,
11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 10 Satz 2 in aufgestellte städtische Abfallbehälter Haus- oder Gartenabfälle entsorgt,
12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 10 Satz 3 auf Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer Abfall entsorgt,
13. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 11 zeltet, lagert oder Wohnwagen, Wohnmobile oder Fahrzeuge die in sonstiger Form zum Kampieren geeignet sind, aufstellt oder zu mehrtägigen Wohnzwecken zu nutzt, sowie Möbel, insbesondere Tische, Stühle, Liegen, Grill- oder Kochgeräte aufstellt,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund in öffentlichen Anlagen und innerhalb bebauter Ortslage außerhalb der Hundeauslaufflächen frei umherlaufen lässt,
15. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund auf einer gebundenen Decke, asphaltierten bzw. betonierten Straßen und Wirtschaftswege außerhalb bebauter Ortslage frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,

17. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Rasenflächen oder Anpflanzungen mit einem Kraftfahrzeug befährt oder ein Kraftfahrzeug abstellt oder parkt.
9. Entgegen § 2 Abs. 5 Ziffer 9 Kraftfahrzeuge wäscht,
10. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 10 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz).

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2039 außer Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 26.04.1996 i. d. F. der 1. Änderung vom 27.09.2000 in der Form der Berichtigung vom 02.10.2001 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz),

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Martin Hebich
Oberbürgermeister